

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 31. August 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.08.2014

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.3-56/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-42.3-474**

**Geltungsdauer**

vom: **12. August 2014**

bis: **31. August 2016**

**Antragsteller:**

**AMEX GmbH**

Raudenitzer Berg 19

04626 Nöbdenitz

**Zulassungsgegenstand:**

Innendicht- und Linerendmanschette mit der Bezeichnung "AMEX®-10 MONO" in den  
Nennweiten DN 800 bis DN 2000

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-474 vom  
31. August 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-474

Seite 2 von 3 | 12. August 2014

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-474

Seite 3 von 3 | 12. August 2014

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 1 werden hiermit durch die nachfolgenden ersetzt:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Innendicht- und Linerendmanschetten mit der Bezeichnung "AMEX<sup>®</sup>-10 MONO" in den Nennweiten DN 800 bis DN 2000.

Die Innendicht- und Linerendmanschetten bestehen aus

- 1 EPDM-Dichtmanschette (in der Breite 260 mm, 366 mm und 500 mm),
- 2 Spannbändern mit jeweils 1 Schlossstück, 1 Passstück und 1 Unterlegblech,
- Stützbändern mit jeweils 1 Schlossstück, 1 Passstück und 1 Unterlegblech (Anzahl der Stützbänder in Abhängigkeit der Breite der Dichtmanschette entsprechend Abschnitt 3.),
- Unterlegbändern aus Kunststoff.

Innendicht- und Linerendmanschetten dürfen zur grabenlosen partiellen Sanierung undichter Muffen und zur Anbindung von Linersystemen an das jeweilige Altrohr begehbarer Abwasserleitungen mit Kreisquerschnitten aus Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Faserzement, GFK, PVC-U, PE-HD und Gusseisen eingesetzt werden, sofern der Querschnitt der zu sanierenden Abwasserleitung den verfahrensbedingten Anforderungen und den statischen Erfordernissen genügt.

Diese Zulassung gilt nur für die Sanierung von Abwasserleitungen, die dazu bestimmt sind, häusliches Abwasser abzuleiten, welches nur Stoffe enthält, die den Festlegungen von DIN 1986-3<sup>1</sup> entsprechen. Die Abwasserleitungen dürfen im Regelfall nur als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden.

Das Verfahren kann als Innendichtmanschette für die Sanierung von undichten Rohrverbindungen auch bei Grundwasserinfiltration oder bei beseitigtem Wurzeleinwuchs verwendet werden.

Das Verfahren kann als Linerendmanschette zur Anbindung von Linern mit Wanddicken von 3 mm bis 40 mm an das mit diesem Liner sanierte Altrohr verwendet werden.

Die zu sanierenden Altrohre müssen statisch selbsttragend sein.

Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass das Ausrichten der Gummimanschette an der zu sanierenden Stelle, das Aufstellen der Gummimanschette mittels der Stützbänder sowie der Einbau der Spannbänder von Hand erfolgt.

Diese Zulassung gilt für die Verwendung einzelner Innendichtmanschetten. Die Aneinanderreihung mehrerer Manschetten ist nicht Bestandteil dieser Zulassung.

2. Die bisherigen Festlegungen der Abschnitte 2 bis 7 der Besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides Nr. Z-42.3-474 vom 31. August 2011 bezüglich Innendichtmanschetten gelten auch für die Verwendung des Verfahrens als Linerendmanschette.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup> DIN 1986-3

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11